

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der HUNDESTEUERSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 23. April 2002 diese Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 entfällt.

Absätze 2 bis 5 alt werden neu Absätze 1 bis 4.

Absatz 1 neu lautet wie folgt:

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|-------------|
| - für den ersten Hund | 48,00 EUR |
| - für den zweiten Hund | 96,00 EUR |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 144,00 EUR. |

Artikel 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 02. Mai 2002

Der Gemeindevorstand

(Herber)

Bürgermeister